

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 19.05.2025

Internet

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

Beschluss des VG Bremen: Gericht bestätigt vorläufige Dienstenthebung gegen Beamtin des Bundes

Die Fachkammer für Disziplinarsachen des Verwaltungsgerichts Bremen hat mit Beschluss vom 19. Mai 2025 (Az.: 8 V 3130/24) den Antrag einer Beamtin des Bundes im Amt einer Regierungsdirektorin (A 15) abgelehnt, mit dem sie die Aussetzung einer vorläufigen Dienstenthebung und des hälftigen Einbehaltes ihrer Besoldung erreichen wollte.

Der Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge hatte dies am 03.12.2024 verfügt, nachdem bereits am 22.08.2024 Disziplinarklage gegen die Beamtin erhoben wurde. Über die Klage, die auf Entfernung der Beamtin aus dem Beamtenverhältnis gerichtet ist, wurde noch nicht durch das Verwaltungsgericht Bremen entschieden.

Die Fachkammer für Disziplinarsachen sah es als überwiegend wahrscheinlich an, dass die Beamtin im Disziplinarverfahren voraussichtlich aus dem Beamtenverhältnis entfernt wird. Es bestehe der begründete Verdacht, dass sie ein schwerwiegenderes Dienstvergehen begangen habe. Dieses setze sich aus verschiedenen Dienstpflichtverletzungen zusammen. Aufgrund der disziplinarischen Ermittlungen bestünden hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte, dass die Beamtin gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen in unmittelbarem Zusammenhang mit ihren Amtsgeschäften, § 71 Abs. 1 BBG, und damit auch gegen die Pflicht aus § 61 Abs. 1 Satz 2 u. 3 BBG zur vertrauenswürdigen und uneigennützigen Amtsführung verstoßen habe.

Verantwortlich:

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10212 · F: 0421-361 6797 · e-mail: pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de
Jens Bogner · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 24456 · F: 0421-361 6797 · e-mail: pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de

Einer weiteren Bewertung der ihr in der Disziplinarklage darüber hinaus vorgeworfenen Dienstpflichtverletzungen, wie der vielfachen Verletzung der Pflicht zur unparteiischen Amtsführung und der Pflicht zur Verschwiegenheit, bedürfe es im Rahmen des Aussetzungsverfahrens nicht.

Denn es sei bereits aufgrund des Verstoßes gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und die Pflicht zur vertrauenswürdigen und uneigennützigen Amtsführung zu prognostizieren, dass eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erfolgen werde.

Der auf der vorläufigen Dienstenthebung fußende Einbehalt ihrer monatlichen Bezüge um 50% sei ebenfalls nicht zu beanstanden.

Gegen den Beschluss kann binnen zwei Wochen Beschwerde erhoben werden, über die das Oberverwaltungsgericht Bremen zu entscheiden hat.

Der Beschluss ist auf der Homepage des Verwaltunggerichts abrufbar.